

Satzung
zur Änderung des
Allgemeinen Gebührenverzeichnisses
vom 15.03.2002

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Alzey-Land hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie des § 1 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 15.01.2002 (GVBl. S. 61) folgende Änderung des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 15.02.1991 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Allgemeine Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	Anwendungsbereich	
	Die lfd. Nr. 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	
1	Akteneinsicht	
1.1	Einsichtnahme in amtliche Akten, Karteien, Bücher usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
1.1.1	bei der Behörde je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand
1.1.2	durch Versendung einer Akte	10,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.1 1. Diese Amtshandlungen sind in Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung gebührenfrei. 2. <i>Die Einsichtnahme in das Wasserbuch und diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, ist gebührenfrei.</i>	
2	Abschriften, Auszüge und Ausfertigungen	
2.1	Fertigung von Abschriften oder Auszügen aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken bei der Behörde je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand
2.2	Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist	25 v. H. der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr
2.3	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches), für jede angefangene Seite	0,55

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2.4	Zweitstücke (Duplikate) von verloren gegangenen Lohnsteuerkarten	5,11
2.5	Durchschriften, je angefangene Seite, ausgenommen die Durchschrift eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält	0,26
2.6	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.6.1	Fotokopien und Lichtpausen	
2.6.1.1	DIN A 4 und DIN A 5 je Seite	0,15
2.6.1.2	DIN A 3 je Seite	0,18
2.6.2	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
2.6.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,15
2.6.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	0,10
2.6.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	0,05
2.6.2.4	bis zu 500 Stück je Seite	0,05
2.6.2.5	über 500 Stück je Seite	0,03
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 2	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Falle der lfd. Nr. 2.2 ist die Gebühr nach lfd. Nr. 3.1.2 zusätzlich zu erheben. 2. Die entstandenen Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge einschließlich Durchschriften, Duplikate und Fotokopien werden in den Fällen der Gebührenfreiheit der Amtshandlung als Auslagen erhoben. 	
3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	von Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern	2,05
3.1.2	von Abschriften, Fotokopien, Lichtpausen usw.	
3.1.2.1	für die erste Seite	2,00
3.1.2.2	für jede weitere Seite (Exemplar)	1,00
3.2	Bescheinigungen aller Art	2,56
3.3	Zeugnisse	2,56
3.4	Aufnahme von Anträgen und Niederschriften je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 3 Diese Amtshandlungen sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei: <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeits- und Dienstleistungen einschließlich der Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen, 2. Besuch der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Hochschulen einschließlich der Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen von Schülerinnen und Schülern sowie Studentinnen und Studenten, 3. Beglaubigungen von Zeugnisabschriften und –fotokopien ab dem vierten Exemplar für Schulabgängerinnen und Schulabgänger allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, wenn die Beglaubigung für Bewerbungszwecke (Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse) benötigt wird, 4. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, 	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	5. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Kriegsoferfürsorge, 6. Nachweis der Bedürftigkeit, 7. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Aufträge.	
	Besonderer Gebührentarif	
	Bescheinigungen Vorkaufsrecht	16,00
	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben + kassenrechtlichen Angelegenheiten	3,00

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Alzey, den 15.03.2002

(Görisch)
Bürgermeister

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.